VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6693/170** **E-Mail**
Datum 8. September 2021
Bearbeiter Mag. Dr. Thomas Haderlapp
Durchwahl 17

Betrifft
Energieeffizienz-Richtlinie;
Entwurf für eine Richtlinie zur Energieeffizienz COM(2021) 558;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gem. Art 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zum Entwurf für eine Richtlinie zur Energieeffizienz COM(2021) 558 im Folgenden die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

Vorbemerkungen:

Die Europäische Union (EU) hat in der Vergangenheit mehrfach Rechtsakte erlassen, die das Thema Energieeffizienz zum Gegenstand hatten. Im Jahre 2000

wurde der „Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft“ veröffentlicht. 2004 folgte die KWK-Richtlinie, die das Potential hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zum Standard in der Union erklärte. 2012 wurde eine Richtlinie erlassen, die den Mitgliedstaaten detaillierte Regelungen zur Energieeffizienz vorgab. In den Folgejahren wurden diese erweitert und konkretisiert.

Die Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen wurde 2015 zu einer tragenden Säule der Transformation des Energiesystems, indem sie im Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ verankert wurde. Dies wird nun konsequenterweise im Projekt der derzeitigen Kommissionspräsidentschaft im Rahmen des sogenannten „Grünen Deals“ der EU weiter vertieft. In diesem Zusammenhang steht der gegenständliche Entwurf der Europäischen Kommission (EK) zur Änderung der Energieeffizienz-RL.

Prüfung der Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeit:

Der gegenständliche Richtlinienentwurf betrifft unzweifelhaft auch das Elektrizitätswesen und die Gasversorgung. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B - VG ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt – ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art. 15 B - VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Den Ländern kommt daher bei Initiativen der EU im Energiebereich ein Prüfrecht auf Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zu.

Art. 5 Abs. 3 EUV sieht vor, dass die Union erst dann tätig werden kann, wenn sich die Ziele der jeweiligen Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedsstaaten weder zentral noch lokal oder auf regionaler Ebene verwirklichen lassen. Eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung findet nur in den Fällen einer geteilten Zuständigkeit statt.

Der gegenständliche Vorschlag einer Änderung der Energieeffizienz-RL stützt sich ausdrücklich auf Art 194 Abs. 2 AEUV. Es handelt sich dabei um eine spezielle Rechtsgrundlage für den Energiebereich, die in die geteilte Zuständigkeit der EU fällt. Die in der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Energieeffizienz für sämtliche Energien und in allen Bereichen (Haushaltskunden, Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft usw.) ab. Überdies bezieht sich die Neufassung der Richtlinie nunmehr uneingeschränkt auf die gesamte Wertschöpfungskette (Erzeugung, Übertragung und Verteilung, Speicherung, Vertrieb und Verkauf). Dieser Umstand ist besonders zu begrüßen. Zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der grundlegenden Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie, 2012/27/EU, hält die EK ausdrücklich fest, dass die nunmehr geplanten Weiterentwicklungen auf Unionsebene notwendig und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen Beitrag zum verbindlichen Energieeffizienzziel auf Unionsebene leisten. Die Defizite bei den Energieeinsparungen seien in allen Mitgliedstaaten offenkundig.

Der Großteil der Mitgliedstaaten hat in der Vergangenheit die verbindliche Festlegung nationaler Energieeffizienzziele auf europäischer Ebene als Eingriff in die nationale Energie- und Klimapolitik strikt abgelehnt. Der daraufhin eingeschlagene

Weg der EU, einen verbindlichen gesamteuropäischen Zielwert für die Energieeffizienz festzusetzen, wird mit dem nunmehr von der EK präsentierten neuen Vorschlag fortgesetzt. Mit den geplanten Neuregelungen werden die bisherigen Maßnahmen vertieft, damit das angestrebte Hauptziel gemeinsam und kosteneffizient realisiert werden kann.

Da der Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-RL zwar EU-weit höhere Zielwerte vorsieht, aber – so wie bisher – keine verbindlichen nationalen Zielwerte festlegt, wird der nationale Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Energie- und Klimapolitik auch weiterhin gewährleistet.

Eine Steigerung der Energieeffizienz sowie die Senkung des Energieverbrauchs sind der entscheidende Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die EK legt ausführlich und nachvollziehbar dar, dass eine Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens zu Energieeffizienz unbedingt notwendig ist und einen Mehrwert darstellt.

Somit besteht beim gegenständlichen Richtlinienentwurf in Bezug auf die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kein Einwand. Die weitreichende Initiative der EK zum Verlassen des fossilen Energiepfades innerhalb der EU wird ausdrücklich begrüßt.

<u>Zu einzelnen Inhalten des gegenständlichen Richtlinienentwurfs werden jedoch folgende Punkte aus Ländersicht festgehalten:</u>

Der vorliegende Richtlinienentwurf basiert auf einem vorwiegend technologischen Ansatz zur Reduktion des Energieverbrauches. Dieser Ansatz ist in Betrachtung einzelner Handlungsfelder zwar möglich, stößt jedoch in der Gesamtsicht an Grenzen. Die durch die Klimaerhitzung notwendige Umstellung technischer Systeme muss somit Anlass zur Betrachtung der jeweils systemischen Komponenten sein, um einen langfristigen Erfolg erzielen zu können.

Sinnvoll wäre daher eine systematische Sichtweise. Im Verkehrsbereich würde dies etwa bedeuten, anstelle der bloßen Förderung einer technischen Umstellung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in gleichem Ausmaß den Ausbau des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel verstärkt ins Auge zu fassen, sowohl Kurz- und Mittelstreckenflüge als auch Teile des MIV zu ersetzen. Im Bereich der Landwirtschaft würde ein systemischer Ansatz beispielsweise bedeuten, auf den (Wieder-) Aufbau einer nachhaltigen Landwirtschaft mit aktuellen technischen Möglichkeiten, die sowohl Eigenschaften einer CO2-Senke (Humusaufbau, Pflanzenkohle) als auch eine positive Energiebilanz aufweist, zu setzen.

Der Vorschlag zur neugefassten Energieeffizienzrichtlinie stellt außerdem eine enge Verbindung zwischen Wasserverbrauch und Energieverbrauch her. Während viele Orte und Städte in Europa mit Wasseraufbereitung bzw. gepumptem Grundwasser ihre Versorgung aufbauen müssen, erfolgt die Wasserversorgung in anderen Ballungszentren (beinahe) gänzlich ohne Stromverbrauch über Hochquellwasserleitungen. Falls es auf Ebene der EU zu weiteren Bemühungen kommen sollte, die Energieeffizienzziele auf den Wasserverbrauch verbindlich dergestalt auszuweiten, dass durch die Steigerung der Energieeffizienz eine

verpflichtende Reduktion des Wasserverbrauches erforderlich wird, wären Ausnahmen für diejenigen Ballungszentren vorzusehen, die für ihre Wasserversorgung (fast) keinen Strom benötigen.

Schließlich wird im gegenständlichen Richtlinienentwurf die Energieeffizienz auch als eine Maßnahme zur Linderung von Energiearmut gewertet. Nach den Vorstellungen der EK sollen dazu Fördermittel bereitgestellt werden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden für die thermisch-energetische Sanierung ihrer Gebäude zur Verfügung stehen. Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang, dass auch von Energiearmut betroffene Mieterinnen und Mieter direkt von den Fördermitteln profitieren können sollen, insbesondere wenn von Eigentümerinnen- und Eigentümerseite trotz Fördermöglichkeit keine thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-6693/170 **E-Mail**

Betrifft
Energieeffizienz-Richtlinie;
Entwurf für eine Richtlinie zur Energieeffizienz COM(2021) 558;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gem. Art 23d Abs. 2 B-VG

An den
Ausschuss für Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 99-101
1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner